

# Antrag auf staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung (§ 125 NWG, § 44 NAbfG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,  
dies ist der Notifizierungsantrag nach **Fachmodul Wasser**. Informationen zu den benötigten Unterlagen  
finden Sie in Abschnitt 3. Für Ihre Fragen zum Notifizierungsprozess stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Dr. Julia Roß, Ulrike Lang, NLWKN

## 1. Geschäftssitz der Untersuchungsstelle

Name:	
Straße:	
Postleitzahl:	
Ort:	
E-Mail:	
Homepage:	
Telefon:	
Telefax:	

### 1.1 Inhaber/in der Untersuchungsstelle

Name, Vorname:	

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich sämtliche Inhaber/innen der Untersuchungsstelle zu benennen.

## 1.2 Laborleitung

Laborleiter/in:

Name, Vorname:	
Qualifikation:	
E-Mail:	
Telefon:	
Mit der Laborleitung betraut seit:	

Vertretung des/der Laborleiters/in:

Name, Vorname:	
Qualifikation:	

## 1.3 Mit der Überwachung der Qualität beauftragte Person

Name, Vorname:	
Qualifikation:	
E-Mail:	
Telefon:	

Vertretung der beauftragten Person:

Name, Vorname:	
Qualifikation:	

### 1.4 Angaben zu weiteren Labor- und Probenahmestandorten

Name:	
Straße:	
Postleitzahl:	
Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	
Telefax:	

Name:	
Straße:	
Postleitzahl:	
Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	
Telefax:	

### 2. Angaben zum Parameterumfang für die staatliche Anerkennung

Untersuchungsstellen, die Einrichtungen an mehreren Stellen unterhalten, können in einem einheitlichen Verfahren notifiziert werden, sofern es sich um ein rechtlich und wirtschaftlich einheitliches Unternehmen handelt (sog. Multistandortnotifizierung). Der Untersuchungsumfang der einzelnen Standorte ist zu dokumentieren.

Die Verfahren, für die eine Notifizierung beantragt werden kann, werden in der "Verfahrensliste zum Fachmodul Wasser" gelistet. Diese Liste wird in Form einer Exceltabelle u.a. auf der Internetseite des NLWKN sowie auf der Startseite von ReSyMeSa veröffentlicht ([www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)).

Sollen mehrere Verfahren für einen Parameter notifiziert werden, so ist eine alternierende Teilnahme an Ringversuchen (LÜRVE) erforderlich. Zwischen den jeweiligen Ringversuchsteilnahmen muss durch interne Maßnahmen sichergestellt sein, dass alle notifizierten Verfahren für einen Parameter zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Werden die Verfahren nicht alternierend im Rahmen der LÜRVE überprüft, so sind entsprechende Nachweise bei Antragstellung der Notifizierungsstelle vorzulegen.

Untersuchungsstellen, die eine Notifizierung der DIN ISO 15705: 2003-01 (H 45) zur Bestimmung des CSB mit dem Kuvettentest beantragen möchten, geben uns dies bitte separat bekannt. Die Anwendung der H 45 ist nur in Niedersachsen im Rahmen der Einleiterüberwachung weiterhin erlaubt, jedoch wird diese Sonderregelung im aktuellen Fachmodul Wasser nicht abgebildet.

### 3. Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind:

- Verfahrensliste nach Fachmodul Wasser in der aktuell veröffentlichten Fassung
- Akkreditierungsurkunde nach DIN EN ISO/IEC 17025 unter Berücksichtigung des Fachmoduls Wasser bzw. Abfall (nicht älter als 2 Jahre), sowie der dazugehörige Akkreditierungsbescheid, die mitgeltenden Anlagen, Begutachter- und etwaige Abweichungsberichte
- Rechtsverbindlich unterzeichnete Verpflichtungs- und Einverständniserklärung sowie Erklärung zum Datenschutz (siehe Anhang zu diesem Antrag)
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den festgelegten Untersuchungsbereich mit einer Deckungssumme von mindestens einer Million Euro je Schadensfall
- Aufstellung über den beruflichen Werdegang der Laborleitung und der Vertretung, aus der Art und Dauer der Beschäftigung auf dem Gebiet der Wasser-/Abwasseranalytik hervorgehen muss
- Polizeiliches Führungszeugnis der Laborleitung
- Aktuelles Organigramm
- Liste der internen und externen Probenehmer/innen
- Berechtigungsnachweis zum Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen der Sicherheitsstufe S1 (nur erforderlich, wenn der *umu*-Test aus dem Teilbereich 9.2 des Fachmoduls Wasser beantragt wurde)

Die im Folgenden aufgeführte Verpflichtungs- und Einverständniserklärung sowie die Erklärung zum Datenschutz sind rechtsgültig manuell zu unterschreiben und mit dem Antrag einzureichen.

Alle Antragsunterlagen können auch auf elektronischem Wege eingereicht werden. Ausnahme: das polizeiliche Führungszeugnis ist dem NLWKN im Original auf dem Postweg zuzustellen. Aus Gründen der Wahrung von Vertraulichkeit empfiehlt es sich, bei Antragstellung der ausstellenden Behörde das Aktenzeichen zu nennen sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen beim NLWKN (Frau Dr. Roß oder Frau Lang).

Hinweis: es ist im Einzelfall möglich, dass diese Auflistung nicht erschöpfend ist. Ggf. sind dann auf Verlangen der Notifizierungsstelle weitere Unterlagen einzureichen.

Anhang

## **Verpflichtungs- und Einverständniserklärung im Rahmen der Notifizierung einer Untersuchungsstelle**

Die Untersuchungsstelle (vollständige Bezeichnung)

.....  
.....  
.....

verpflichtet sich:

- die vorgeschriebenen Probenahme- und Untersuchungsverfahren einzuhalten,
- alle erforderlichen bzw. von der Notifizierungsstelle vorgeschriebenen Maßnahmen der internen und externen AQS auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage der notifizierenden oder begutachtenden Stelle nachzuweisen,
- die ihr übertragenen Untersuchungen ordnungsgemäß, gewissenhaft und unparteiisch und – mit Ausnahme der der Notifizierungsbehörde bekannt gegebenen Übertragung von Teilen der Untersuchungen oder Probenahme an andere für diesen Bereich notifizierte Untersuchungsstellen – mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen; wird ein Unterauftragsnehmer herangezogen, dann sind im Untersuchungsbericht Name und Anschrift hierzu zu nennen,
- alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln,
- alle wesentlichen Änderungen der Notifizierungsvoraussetzungen, insbesondere die Änderung des Akkreditierungsumfanges (sofern notifizierungsrelevant), die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung des Betriebes und wesentliche Veränderungen in der betrieblichen, gerätetechnischen oder personellen Ausstattung, unverzüglich und unaufgefordert der Notifizierungsstelle mitzuteilen,
- die beauftragende Behörde von jeglicher Haftung für die Tätigkeit der Untersuchungsstelle freizustellen,
- eine Begehung durch Beauftragte der notifizierenden Stelle mit einem Betretungsrecht für alle Räume der Untersuchungsstelle jederzeit zuzulassen und auf Verlangen Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren,

und erklärt ihr Einverständnis zur

- Speicherung der Antragsdaten und der Nutzung dieser Daten für die Abwicklung der Notifizierung und zur Vorbereitung des Folgeantrages,



## Hinweise zum Datenschutz

### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

### Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Datenschutzbeauftragte Frau Petra Hentschel  
Am Sportplatz 23  
26506 Norden  
Email: [datenschutz@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:datenschutz@nlwkn.niedersachsen.de)

### Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung

Die Notifizierung wird vorgenommen auf Grundlage der Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung v. 24.02.1995, zuletzt geändert durch Verordnung v. 23.04.2010; diese berücksichtigt die Vorgaben des Niedersächsischen Wassergesetzes (§ 125) v. 19.02.2010 und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (§ 44) v. 14.06.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022.

### Erhebung personenbezogener Daten betroffener Dritter

Im Rahmen des Antragsverfahrens werden auch personenbezogene Daten betroffener Dritter (z.B. Laborleitung, QMB) erhoben. Der Antragssteller ist verpflichtet sicherzustellen, dass Dritte mit der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an das NLWKN und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das NLWKN einverstanden sind. Die vorliegenden Hinweise zum Datenschutz sind an betroffene Dritte weiterzugeben.

### Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden nicht unbefugt an Dritte weitergegeben, sondern für die interne Verwendung des NLWKN und für den Zweck der Durchführung des Antragsverfahrens gespeichert und verarbeitet.

### Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung des NLWKN nur so lange gespeichert, wie dies für die Erreichung des jeweiligen Speicherzwecks erforderlich ist oder wie dies durch gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach Ablauf der Notifizierung werden sämtliche im Recherche- und Informationssystem der Länder (ReSyMeSa) gespeicherte Daten zur Untersuchungsstelle gelöscht.

### Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können Sie im Internet unter folgender Adresse abrufen: [Datenschutzerklärung des NLWKN](#)  
Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (Kontaktinformationen s.o.) erfragen.

### Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wir benötigen Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.